

| Geltende Fassung 2021 | Änderungsvorschlag | Begründung |
|---|---|---|
| <p>§ 4 Aufnahme 1. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> | <p>§ 4 Aufnahme 1.Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag kann in schriftlicher Form oder in Textform eingereicht werden. Eine elektronische Übersendung ist ausreichend. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> | <p>Zu § 4 der Satzung: Über unsere Website wäre es technisch möglich, einen Antrag elektronisch aufzunehmen. Ferner werden uns bereits mehrfach im Jahr elektronische Anträge durch unseren Dachverband, den DBB Hessen, zugeleitet. Bei diesen Anträgen müssen wir derzeit noch um schriftliche Antragstellung bitten. Der Zugang zu unserem Verband soll mit dieser Änderung erleichtert werden. Eine Kontrolle besteht durch die Bestätigung des Landesvorstands unvermindert.</p> |
| <p>§ 6 Austritt 1. Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Bezirksgruppe oder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam zum Ende des dritten Monats, der auf den Monat des Eingangs der Austrittserklärung folgt, wenn nicht der Austretende einen späteren Austrittszeitpunkt wünscht.</p> | <p>§ 6 Austritt 1.Der Austritt ist dem Vorstand der zuständigen Bezirksgruppe oder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die elektronische Vorlage des eingescannten Dokuments ist ausreichend. Er wird wirksam zum Ende des dritten Monats, der auf den Monat des Eingangs der Austrittserklärung folgt, wenn nicht der Austretende einen späteren Austrittszeitpunkt wünscht.</p> | <p>Zu § 6 Abs. 1 der Satzung Es besteht bereits geübte Praxis darin, auch gescannte Austritte zuzulassen. Mit der Einfügung des Satzes soll die geübte Praxis im geltenden Recht verlautbart werden.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 17 Vorstandssitzungen 3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden in Textform gem. § 126 b BGB einberufen; Tagesordnung und Beschlussgegenstände sind gleichzeitig mitzuteilen.</p> <p>Hinweis: Der obenstehende Text wird unverändert als Absatz 4 in der Satzung übernommen. Die bisherigen Absätze 3 – 8 verschieben sich inhaltlich unverändert um eine Nummer nach hinten und bilden die neuen Absätze 4 – 9 in § 17 der Satzung.</p> | <p>§ 17 Vorstandssitzungen 3. In Angelegenheiten der §§ 4, 6, 8, 11 und 12 kann der geschäftsführende Vorstand seine Entscheidungen in elektronischer Form im Umlaufverfahren treffen, sofern nicht mindestens 25% seiner Mitglieder der Durchführung im Umlaufverfahren widersprechen.</p> <p>Hinweis: der obenstehende Absatz 3 wird neu eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 – 8 verschieben sich inhaltlich unverändert um eine Nummer nach hinten und bilden die neuen Absätze 4 – 9 in § 17 der Satzung.</p> | <p>Zu § 17 der Satzung Neu eingefügt wird der Absatz 3. Aufgrund der technischen Vorgaben in Word wird dieser nicht als 2a. sondern direkt als Nr. 3 bezeichnet, weswegen die anderen Absätze unverändert eine Ziffer nach hinten springen. Mit Einführung des neuen Absatz 3 soll die Geschäftsführung erleichtert und rechtlich gestützt werden. Die Möglichkeit zur Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren wurde bewusst nicht grundsätzlich freigegeben, da z.B. Entscheidungen zu Austritten nach § 7 der Satzung stets vorher diskutiert werden sollten. Dennoch wurde z.B. die Löschung von der Mitgliederliste nach § 8 der Satzung mit aufgenommen. Hier handelt es sich um den Vollzug der Mitgliederbereinigung nach vorher genau festgelegten Kriterien. Außerdem wird das Mitglied durch die Anhörungs- und Mitteilungspflichten des Landesvorstandes nach § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung geschützt. Alle Mitglieder des Landesvorstandes versehen ihr Amt vollständig im Ehrenamt. Da durch die Zentralisierung regelmäßig Entscheidungen zur Mitgliederführung / Beitragszahlung stattfinden werden, ist die Verfahrensvereinfachung durch die Einführung des Umlaufverfahrens in</p> |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| | | diesen Angelegenheiten geboten. Eine Sperrklausel sichert zudem vor missbräuchlichem Gebrauch. |
| <p>§ 18 Rechnungs- und Kassenführung 1. Ordentliche Prüfung durch den Rechnungsausschuss; Die Bezirksgruppe, in deren Bezirk die nächste MV des LV stattfindet, wählt in ihrer MV einen Rechnungsausschuss, der die Jahresrechnung des LV zu prüfen hat. Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Bezirksgruppe, die weder im LV noch in der Bezirksgruppe ein Vorstandsamt haben und auch nicht Vertrauensmann sein dürfen. Der Rechnungsausschuss berichtet der MV über das Ergebnis der Prüfung.</p> | <p>§ 18 Rechnungs- und Kassenführung 1. Ordentliche Prüfung durch den Rechnungsausschuss; Die Bezirksgruppe, in deren Bezirk die nächste MV des LV stattfindet, wählt in ihrer MV einen Rechnungsausschuss, der die Jahresrechnung des LV zu prüfen hat. Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Bezirksgruppe, die weder im LV noch in der Bezirksgruppe ein Vorstandsamt innehaben und auch nicht Vertrauensperson sein dürfen. Sofern in einer Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe nicht ausreichend Personen zur Bildung des Rechnungsausschusses gefunden werden, kann der Rechnungsausschuss auch aus Mitgliedern anderer Bezirksgruppen zusammengesetzt werden. Der Rechnungsausschuss berichtet der MV über das Ergebnis der Prüfung.</p> | <p>Zu § 18 der Satzung Durch die zunehmende Einführung des Homeoffice im Rahmen der diversen Arbeitszeitmodelle wird es künftig schwieriger werden, auf Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen eine ausreichend hohe Anzahl von Mitgliedern zur Teilnahme in Präsenz zu gewinnen. Ferner hat die aktuelle Planung des Hessischen Rechtspflegertages gezeigt, dass bei kleineren Bezirksgruppen die Besetzung des hier geforderten Rechnungsausschusses kaum zu bewerkstelligen ist. Daher soll die Vorschrift dahingehend geändert werden, dass aufgrund des Vier-Augen-Prinzips die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses auf mindestens 2 reduziert wird. Dadurch wird signalisiert, dass eine ungerade Besetzung für den Fall einer streitigen Abstimmung wünschenswert aber nicht unbedingt notwendig ist. Ferner soll mit der Änderung klargestellt werden, dass es nach wie vor in erster Linie Aufgabe der den Rechtspflegertag ausrichtenden Bezirksgruppe ist, den Ausschuss zu</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | besetzen. Sollte aber eine Besetzung nachweislich (durch Protokoll der MV der BG) nicht möglich sein, wird die Unterstützung durch andere BG damit ermöglicht. |
| <p>§ 28 Bezirksgruppen, Vorstand 4. Für seine Geschäftsführung gelten die Vorschriften für den geschäftsführenden Vorstand entsprechend. An die Stelle des Gesamtvorstands tritt die MV der Bezirksgruppe.</p> | <p>§ 28 Bezirksgruppen, Vorstand 4. Für seine Geschäftsführung gelten die Vorschriften für den geschäftsführenden Vorstand entsprechend. Abstimmungen im Rahmen der Geschäftsführung sind im Umlaufverfahren in elektronischer Form zulässig, sofern nicht mindestens 25% der Vorstandsmitglieder der Bezirksgruppe oder der geschäftsführende Vorstand widerspricht. An die Stelle des Gesamtvorstands tritt die MV der Bezirksgruppe.</p> | <p>Zu § 28 Abs. 4 der Satzung Mit Ergänzung des Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass auch die Vorstände der Bezirksgruppe satzungsgemäß ihre Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen dürfen. Die auch hier vorhandene, um den geschäftsführenden Vorstand erweiterte Sperrklausel soll sicherstellen, dass nur Angelegenheiten des täglichen Geschäfts im Umlaufverfahren beschlossen werden können.</p> |